

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 22. Januar 2023 08:55
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 2/2023: "Sale", 25 Entscheidungen und RVG-Beitrag

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 22.01.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

mit diesem Newsletter berichte ich dann 25 Entscheidungen, die in den beiden letzten Wochen im Volltext auf der Homepage eingestellt worden sind, über die Onlinestellung eines Gebührenbeitrags und ein "Sonderangebot" des ZAp-Verlages.

Online gestellt worden ist inzwischen der von mir stammende (Gebühren)Beitrag aus StraFo 2023, 2 mit dem Titel:

**Die Rechtsprechung zur Abrechnung im Straf- und Bußgeldverfahren,
insbesondere nach den Teilen 4 und 5 VV RVG in den Jahren 2020 - 2022 Teil 2.**

In den beiden letzten Wochen sind dann folgende 25 neuere Entscheidungen online gegangen, und zwar:

OWi
Inbegriff der Hauptverhandlung, Begriff, Verlesung der Anzeige, Protokoll
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.11.2022 - IV-3 RBs 209/22

Gründet das Gericht seine Überzeugung auch auf Tatsachen, die nicht Gegenstand der Hauptverhandlung waren, zu denen sich also der Angeklagte dem erkennenden Gericht gegenüber nicht abschließend äußern könnte, so verstößt das Verfahren nicht nur gegen § 261 StPO, sondern zugleich auch gegen den In § 261 StPO zum Ausdruck kommenden Grundsatz des rechtlichen Gehörs.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7559.htm

OWi
Geschwindigkeitsmessung, nachfahrendes Fahrzeug, Stoppuhr, Urteilsfeststellungen
OLG Oldenburg, Beschl. v. 19.12.2022 – 2 Ss(OWi) 183/22

Zu den Anforderungen an eine Geschwindigkeitsmessung aus einem nachfahrendem Fahrzeug mittels Stoppuhr.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7558.htm

OWi
Einsicht, Mussunterlagen, Bußgeldverfahren, faires Verfahren
VerfGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.01.2023 - 1 VB 38/18

Aus dem Recht auf ein faires Verfahren folgt für den Betroffenen grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu den nicht bei der Bußgeldakte befindlichen, aber bei der Bußgeldbehörde vorhandenen Informationen, namentlich auch der Wartungs- und Reparaturunterlagen des verwendeten Messgeräts.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7557.htm

OWi

**Ausbleiben, Hauptverhandlung, Verwerfung Einspruch, Nebenbeteiligte, juristische Person
OLG Oldenburg, Beschl. v. 21.11.2022 – 2 Ss(OWi) 170/22**

Eine Verwerfung des Einspruchs der nebenbeteiligten juristischen Person ist bei deren Ausbleiben im Termin nicht zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7543.htm

OWi

**Beweisantrag, Aussetzungsantrag, Rohmessdaten, Verschlechterungsverbot
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 07.12.2022 – 2 Rb 35 Ss 587/22**

1. Hat das Bußgeldverfahren einen Verstoß gegen Verkehrsvorschriften zum Gegenstand, kann im Hinblick auf die kurze Verjährungsfrist die Aussetzung des Verfahrens abgelehnt werden, wenn ein Termin für die Entscheidung über eine Rechtsfrage in einem anderen Verfahren (hier: Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht) nicht feststeht (Anschluss OLG Düsseldorf, Beschl. v. 31.10.2022 - IV-2 RBs 155/22)..
2. Die fehlende Speicherung von Rohmessdaten begründet keinen Verstoß gegen den Anspruch auf ein faires Verfahren und kein Beweisverbot.
3. Soll durch den Antrag auf Vernehmung des Beifahrers das Ergebnis einer Geschwindigkeitsmessung mit einem standardisierten Messverfahren erschüttert werden, wird die Beweiserhebung regelmäßig gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG abgelehnt werden können.
4. Etwas anderes gilt für nicht die Geschwindigkeitsmessung selbst betreffende entscheidungserhebliche Tatsachen (hier: Wahrnehmbarkeit der Beschilderung), die allein auf der Aussage des Messbeamten beruhen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7541.htm

OWi

**Beschränkung, Einspruch auf die Rechtsfolgen, richterlicher Hinweis
OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.11.2022 – 2 Ss-OWi 1149/22**

Die nachträgliche Beschränkung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid auf die Rechtsfolgen ist auch nach richterlichem Hinweis auf möglicherweise vorsätzliches Handeln wirksam.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7542.htm

StPO

**Zuständigkeit, Strafmaßprognose, Beurteilungsspielraum
OLG Dresden, Beschl. v. 05.12.2022 - 2 Ws 230/22**

Die Strafmaßprognose zur Bestimmung der Gerichtszuständigkeit ist zunächst von der Staatsanwaltschaft bei Anklageerhebung und sodann vom Gericht bei der Eröffnungsentscheidung einzelfallbezogen vorzunehmen. Dabei obliegt dem Gericht nicht nur eine Nachprüfung der Zuständigkeitsauswahl der Staatsanwaltschaft, sondern mit der Prüfung auch eine gerichtliche Entscheidung über den vorbestimmten gesetzlichen Richter. Für die zu treffende Prognoseentscheidung besteht ein weiter Beurteilungsspielraum.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7555.htm

StPO
Zuständigkeit, AG, LG, Steuerhinterziehung
OLG Brandenburg, Beschl. v. 10.02.2022 – 2 Ws 202/21

Zur (verneinten) Zuständigkeit des LG zur Verhandlung über eine Steuerhinterziehung

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7554.htm

StPO
JGG-Verfahren, Revision, Beschränkung, Umgehung
OLG Hamm, Beschl. v. 20.09.2022 – 5 RVs 81/22

Richtet sich eine Revision gegen ein jugendrichterliches Urteil, welches allein Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel enthält, so kann bei einem vor dem Tatrichter geständigen Angeklagten eine Umgehung von § 55 Abs. 1 Satz 1 JGG vorliegen, wenn in der Revisionsbegründung zwar ausdrücklich der Schuldspruch (ohne nähere Begründung) angegriffen wird, die weiteren Ausführungen in der Revisionsbegründung aber zeigen, dass lediglich der Rechtsfolgenausspruch beanstandet wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7540.htm

StGB/Nebengebiete
Bestellung von Betäubungsmitteln, Darknet, Vorbereitungshandlung, Versuch
BayObLG, Beschl. v. 05.12.2022 – 207 StRR 335/22

Kein strafbarer Versuch des Erwerbs von Betäubungsmitteln, sondern eine bloße Vorbereitungshandlung liegt vor, wenn bei einer Bestellung im Darknet nicht feststellbar ist, dass der Verkäufer die bestellte Ware bei der Post aufgegeben hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7552.htm

StGB/Nebengebiete
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, unbefugt, Beweisnot
LG Karlsruhe, Beschl. v. 04.01.2023 – 16 Qs 98/22

Bei § 201 StGB ist nach den besonderen Umständen des Falles zu entscheiden, ob das Handeln des Beschuldigten als unbefugt anzusehen ist. In diesem Zusammenhang ist häufiger als sonst Raum für richterliche Abwägung und Wertung. Der Tatbestand ist immer dann besonders restriktiv auszulegen, wenn eine erkennbar in Beweisnot befindliche Person von ihr gefertigte Audioaufnahmen ausschließlich mit den für die Auseinandersetzung jeweils zuständigen Behörden teilt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7553.htm

Haftfragen
U-Haft, Urteil, Haftfortdauer, Beschleunigungsgrundsatz, verzögerte Protokollerstellung
OLG Bremen, Beschl. v. 20.10.2022 – 1 Ws 107/22

1. Das Ergehen auch einer noch nicht rechtskräftigen tatrichterlichen Verurteilung begründet ein Indiz für das Bestehen eines dringenden Tatverdachts auch für das Beschwerdegericht im Haftbeschwerdeverfahren.
2. Das Beschleunigungsverbot verliert seine Bedeutung nicht durch den Erlass des erstinstanzlichen Urteils, es vergrößert sich aber mit dieser Verurteilung das Gewicht des staatlichen Strafanspruchs, da aufgrund der gerichtlich durchgeführten Beweisaufnahme die Begehung einer Straftat durch den Angeklagten als erwiesen angesehen worden ist.
3. Eine von der Justiz zu vertretende Verzögerung des Verfahrens kann dadurch kompensiert werden, dass derselbe Umstand zugleich dafür ursächlich geworden ist, dass weitere Verfahrensschritte früher abgeschlossen werden konnten, als dies im Übrigen der Fall gewesen wäre. So kann, wenn wegen zunächst fehlender Protokollfertigstellung die Übersendung eines schriftlichen Urteils zu wiederholen ist

und dadurch der Lauf der Revisionsbegründungsfrist erst verzögert in Gang gesetzt wurde, die Verzögerung dadurch teilweise kompensiert werden, dass die Staatsanwaltschaft ihre Revisionsgegengerklärung bereits auf die nach der ersten, letztlich nicht wirksam erfolgten Urteilszustellung erstellte Revisionsbegründungsschrift hin erstellt.

4. Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Angeklagten und dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse ist auch zu würdigen, ob eine Verfahrensverzögerung auf ein allgemeines Organisationsdefizit der Justiz bzw. auf eine entsprechende Absicht zurückzuführen ist, oder ob sich um ein bloßes Versehen im Einzelfall gehandelt hat. Ungeachtet der hohen Sorgfaltsanforderungen an die Strafjustiz, die in besonderer Weise bei der Bearbeitung von Haftsachen gelten, ist eine Fehlerfreiheit nicht erreichbar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7545.htm

Haftfragen

Haftbefehl, Wiederholungsgefahr, neue Straftaten, Invollzugsetzung

LG Würzburg, Beschluss vom 12.12.2022 - 1 Qs 192/22

1. Eine auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gestützter Haftbefehl kann nach § 116 Abs. 4 StPO wieder in Vollzug gesetzt werden, wenn der Beschuldigte neue gleichartige Straftaten begeht und dadurch das in ihn gesetzte Vertrauen zerstört.
2. Die neuen Taten müssen weder gegenüber dem gleichen Geschädigten erfolgen, noch im gleichen Verfahren verfolgt werden. Stets ist aber zumindest ein dringender Tatverdacht erforderlich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7544.htm

Haftfragen

Haftbefehl, Neufassung, prozessuale Überholung

OLG Rostock, Beschl. v. 29.11.2022 -20 Ws 293/22

Zur Neufassung eines Haftbefehls und zur prozessualen Überholung

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7546.htm

Haftfragen

gemeinsame Haft, Jugendlicher, Erwachsener. Trennungsgebot, U-Haft

LG Oldenburg, Beschl. v. 29.11.2022 - 6 Qs 60/22

Zur Rechtswidrigkeit der Unterbringung eines jugendlichen U-Haft-Gefangenen zusammen mit Erwachsenen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7539.htm

Haftfragen

U-Haft, Einzelhaft, Trennungsgebot, Jugendliche

LG Oldenburg, Beschl. v. 29.11.2022 - 6 Qs 62/22

Eine faktische Einzelhaft aus organisatorischen Gründen ist im Gesetz nicht vorgesehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7537.htm

Verwaltungsrecht

Fahrtenbuch, Geschwindigkeitsüberschreitung, Dauer der Maßnahme, Verhältnismäßigkeit, 2-Wochen Frist

BayVGH, Beschl. v. 13.10.2022 – 11 CS 22.1897

1. Auch ein erst- oder einmaliger Verkehrsverstoß von erheblichem Gewicht kann unabhängig von der konkreten Gefährlichkeit eine Fahrtenbuchauflage rechtfertigen. Dies kann in der Regel angenommen

- werden, wenn der Verstoß im Fahreignungs-Bewertungssystem (§ 4 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG, § 40 der Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) mit mindestens einem Punkt eingestuft ist.
2. Zur Verhältnismäßigkeit der Anordnung einer Fahrtenbuchauflage im Hinblick auf die Dauer der Maßnahme.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7562.htm

Verwaltungsrecht

Fahrtenbuch, Geschwindigkeitsüberschreitung, Mitwirkungspflicht des Halters, Dauer der Maßnahme. DSGVO

BayVGH, Beschl. v. 30.11.2022 – 11 CS 22.1813

1. Wenn ein Halter, der ein Fahrtenbuch führen soll, den zur Last gelegten Verkehrsverstoß als solchen bestreitet, muss er jedoch im Verwaltungs- oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren substantiierte Angaben machen, die seine Schilderung plausibel erscheinen lassen. Insbesondere dürfen Geschwindigkeitsmessergebnisse, die mit amtlich zugelassenen Geräten in standardisierten Verfahren gewonnen werden, nach Abzug der Messtoleranz von Behörden und Gerichten im Regelfall ohne Weiteres zu Grunde gelegt werden, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte für eine Fehlfunktion oder unsachgemäße Bedienung vorliegen.
2. Unzureichende Mitwirkung des angehörtten Fahrzeughalters hat insoweit Bedeutung für die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31a StVZO, als sie den Einwand abschneiden kann, die Feststellung des Fahrzeugführers wäre nach der Verkehrszuwerhandlung möglich gewesen, wenn die Bußgeldbehörde weiter ermittelt hätte. Dies gilt insbesondere, wenn der betreffende Fahrzeughalter im Ordnungswidrigkeitsverfahren auf einen ihm übersandten Anhörungsbogen überhaupt nicht reagiert.
3. Auch ein erst- oder einmaliger Verkehrsverstoß kann eine Fahrtenbuchauflage rechtfertigen, wenn er von erheblichem Gewicht ist. Dabei kommt es auf die besonderen Umstände des Einzelfalls, wie etwa die konkrete Gefährlichkeit des Verkehrsverstoßes, nicht an. Das Gewicht der festgestellten Verkehrszuwerhandlung ergibt sich vielmehr aus ihrer generellen Gefährlichkeit für die Sicherheit des Straßenverkehrs. Hierbei kann die Behörde auf die Bewertungen abstellen, die in den einschlägigen Straf- und Bußgeldvorschriften mit der Ausgestaltung der Sanktionen sowie in § 40 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) i.V.m. Anlage 13 mit der Einordnung eines Delikts in das Fahreignungs-Bewertungssystem (Punktsystem) zum Ausdruck gebracht worden sind.
4. Die Behörde ist nicht gehalten, die Maßnahme bereits im Zeitpunkt ihres Erlasses zu befristen. Danach ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dadurch Rechnung zu tragen, dass die Anordnung – als Dauerverwaltungsakt – bei Wegfall der ihr zu Grunde liegenden Voraussetzungen sowie dann aufzuheben ist, wenn ihre Dauer mit Blick auf den mit der Maßnahme verfolgten Zweck nicht mehr angemessen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7563.htm

Zivilrecht

Grünpfeil, Ampelausfall, unabwendbares Ereignis, Betriebsgefahr

OLG Schleswig, Urt. v. 20.09.2022 – 7 U 201/21

1. Derjenige, dem ein grüner Pfeil das Linksabbiegen gestattet, darf darauf vertrauen, dass Gegenverkehr durch Rotlicht gesperrt ist und Fahrzeuge aus der Gegenrichtung das für sie geltende Haltegebot beachten. Dieser Vertrauensgrundsatz wird nicht dadurch beseitigt, dass nach Passieren der Ampel für den Linksabbieger die Anlage ausfällt.
2. Ein Idealfahrer hätte aus dem mit dem Ampelausfall einhergehenden Ausfall des Ampellichts der Fußgängerampel, der für die Linksabbieger erkennbar war, geschlossen, dass es eine Fehlfunktion der Ampelschaltung gibt. Ein unabwendbares Ereignis liegt deshalb nicht vor.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7549.htm

Sonstiges

Auslieferungsverfahren, Zuständigkeit, erneute Entscheidung

OLG Celle, Beschl. v. 05.09.2022 - 2 AR (Ausl) 85/22

Hat ein Oberlandesgericht die Auslieferung eines in seinem Bezirk erstmals ermittelten und ergriffenen Verfolgten für unzulässig erklärt und bleibt der zugrunde liegende Europäische Haftbefehl unverändert aufrechterhalten, ist das Oberlandesgericht für eine erneut zu treffende Zulässigkeitsentscheidung auch dann örtlich zuständig, wenn der Verfolgte nachfolgend außerhalb seines Bezirks ein weiteres Mal ermittelt oder ergriffen wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7556.htm

Gebühren

Erstattungsfähige Reisekosten, auswärtiger Verteidiger, Bußgeldsachen LG Hildesheim, Beschl. v. 12.12.2022 – 22 Qs 18/22

1. Die zivilgerichtliche Rechtsprechung zur begrenzten Erstattungsfähigkeit der Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts ist auf Straf- und Bußgeldsachen nicht übertragbar.
2. Vielmehr sind – weiterhin – Reisekosten eines nicht am Sitz des Prozessgerichts ansässigen (Wahl-)Verteidigers nur dann erstattungsfähige notwendige Auslagen, wenn dieser auch zum notwendigen Verteidiger hätte bestellt werden müssen oder seine Hinzuziehung aus besonderen Gründen (schwierige Rechtsmaterie, besonderes Vertrauensverhältnis o.ä.) erforderlich war
3. Wenn in einer einfachen Bußgeldsache der Kontakt zwischen Betroffenen und Verteidiger ausschließlich schriftlich bzw. per Telekommunikationsmittel stattfindet, sind die Reisekosten auch nicht in Höhe einer fiktiven Informationsfahrt des Betroffenen zu einem Rechtsanwalt am Sitz des Prozessgerichts erstattungsfähig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7560.htm

Gebühren

Pauschgebühr, besondere Schwierigkeit, Staatsschutzverfahren, Jugendlicher OLG München, Beschl. v. 02.01.2023 – 1 AR 280/22

Zur "besonderen Schwierigkeit" i.S. von § 51 Abs. 1 RVG bei einem Staatsschutzdelikt eines Jugendlichen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7547.htm

Gebühren

Mittelgebühr, Fahrverbot, berufliche Tätigkeit, standardisiertes Messverfahren AG Ratingen, Beschl. v. 25.11.2022 - 20 OWi 413/21

1. Eine Angelegenheit hat wegen eines drohenden einmonatigen Fahrverbotes bei einer beruflichen Abhängigkeit vom Führerschein und daraus resultierenden persönlichen und wirtschaftlichen Härten mit einer möglichen Existenzgefährdung für den Betroffenen eine überdurchschnittliche Bedeutung.
2. Zur Erstattung der Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens bei einem standardisierten Messverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7548.htm

Corona

Corona-Sonderzahlung, Pfändbarkeit LG Lübeck, Beschl. v. 28.11.2022 – 7 T 365/22

Auch die Corona-Sonderzahlung an Beamte und Richter nach § 59a Abs. 1 S. 1 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie ist nicht nach § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7551.htm

Corona

Corona-Sonderzahlung, Rechtsreferendar, Hamburg, Unterhaltsbeihilfe
OVG Hamburg, Beschl. v. 02.11.2022 - 5 Bf 184/21.Z

1. Zur Anrechnung der Corona-Sonderzahlung auf die Unterhaltsbeihilfe eines hamburgischen Rechtsreferendars.
2. Die Corona-Sonderzahlung ist als Gegenleistung im Sinne des § 3 Abs 1 S 2 RRefUBV HA anzusehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7550.htm

Im **Werbeblock** dann folgende **Hinweise**:



Zu den im November 2021 erschienenen Handbüchern

- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**
- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

ist auf folgenden **Sonderverkauf**/folgendes **Sonderangebot** hinzuweisen:

Auch diese beiden Werke sind jetzt als sog. **Mängel-exemplare** lieferbar. Bei solchen Exemplaren handelt es sich i.d.R. um Exemplare aus Retouren, also Rücksendungen. Es können also die Schutzhüllen fehlen, es können Seiten umgeknickt sein u.Ä. Es handelt sich aber immer um kleinere Mängel, die Bücher sind natürlich inhaltlich vollständig. Es fehlt nichts.

Diese Sonderexemplare kann man zu **Sonderpreisen** erwerben, und zwar das **Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren** für nur **94,90 EUR** (regulär 129,00 EUR) und das **Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** (regulär 119,00 EUR).

Natürlich kann man die Werke auch nach wie vor zum regulären Preis bestellen. Es gibt auch weiterhin das "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich nach wie vor preisreduziert gegenüber den "1a-Werken", so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt. "Mängel-exemplare" gibt es hier nicht.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist weiter lieferbar, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage.

Das alles kann man - wie immer - einfach beim **Bestellformular** auf der Homepage bestellen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und/oder die "Burhoff-Pakete" kommen dann vom Verlag.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

Ich weise dann auf folgende **weitere Bestellmöglichkeiten** hin:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk ist also lieferbar.

Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum [Bestellformular geht es hier](#). Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt dann automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.



Auch hier gilt: [Bestellungen sind auf der Homepage möglich](#). Die Bücher kommen dann.



Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann auch **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Im März 2021 erschienen ist:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de